

Lizenzbedingungen, Stand: 15. August 2005 für die Nutzung des Content Management Systems selfCMS (www.selfCMS.net)

Zwischen Herrn Thomas Beier, Mittelstraße 40, 02829 Holtendorf - nachstehend Lizenzgeber genannt -
und dem Auftraggeber - nachstehend Lizenznehmer genannt -

wird mit Auftragserteilung folgender Lizenzvertrag über das Content Management System selfCMS geschlossen:

Der Lizenzgeber überträgt dem Lizenznehmer das ausschließliche Nutzungsrecht an der Software des Content Management Systems selfCMS (nachstehend Programm genannt); das Nutzungsrecht ist auf die Nutzung des im Auftrag, im Vertrag und/oder in der Rechnung benannten Projekts beschränkt. Der Lizenzgeber erteilt dem Lizenznehmer diese Benutzerlizenz unter der Bedingung, dass dieser alle Vertragsbedingungen akzeptiert. Die Benutzung des Programms impliziert automatisch das Akzeptieren der Bedingungen dieses Lizenzvertrags.

Der Lizenznehmer erteilt dem Lizenzgeber das unwiderrufliche Recht, dem Lizenznehmer diese Benutzerlizenz zu entziehen, wenn der Lizenznehmer gegen die Bestimmungen dieser Lizenzvereinbarung verstößt; in diesem Fall muss der Lizenznehmer das Programm aus dem Speicher seiner Computer und Internet-Server komplett löschen. Der Lizenznehmer ist auch verantwortlich für den Gebrauch dieses Programms durch andere Personen. Der Lizenzgeber behält sich vor, bei Verstößen gegen diese Lizenzvereinbarung gegenüber dem Lizenznehmer Schadensersatzforderungen geltend zu machen.

Sowohl das Programm als auch weiteres Material dazu, das dem Lizenznehmer direkt oder indirekt vom Lizenzgeber übergeben wurde, sind Eigentum des Lizenzgebers, einschließlich der entsprechenden Copyrights und anderer wirtschaftlicher und geistiger Nutzungsrechte. Das Programm darf nur auf Rechnern, die Eigentum des Lizenznehmers sind, und auf seinem Internet-Server benutzt werden. Außerdem darf das Programm nicht verliehen, vermietet, verpachtet, verschenkt, gestiftet oder anderen überlassen werden. Die Rechte aus dieser Lizenzvereinbarung dürfen an Dritte nicht übertragen werden. Das Programm darf nicht dekompiert oder in seine Einzelteile zerlegt werden.

Der Lizenzgeber gibt keinerlei Garantie oder Gewährleistung auf Fabrikations- und Funktionsfehler mit der Ausnahme, dass das Programm im Wesentlichen so funktioniert, wie es zum Zeitpunkt der Übergabe beschrieben ist. Lizenzgeber und Lizenznehmer erkennen gemeinsam an, dass das Programm im Grundsatz nicht fehlerfrei ist. Der Lizenzgeber übernimmt keinerlei Verantwortung für Schäden, die angeblich direkt oder indirekt auf die Benutzung oder die Nichtbenutzung des Programms zurückzuführen sind. Eingeschlossen sind hier auch (jedoch ohne Einschränkung darauf) Arbeitsunterbrechungen, wirtschaftliche Verluste oder Verluste von voraussichtlichen Einnahmen, die auf die Benutzung des Programms zurückzuführen sind. Das Programm wird so verkauft, wie es ist, und es werden keine Reklamationen entgegengenommen, die auf dem basieren, was das Programm leisten sollte. Der Lizenzgeber garantiert weder dass das Programm fehlerfrei ist noch dass es ohne Unterbrechung funktioniert.

Das vorliegende Abkommen richtet sich nach den deutschen Gesetzen. Sollten Divergenzen hinsichtlich der Auslegung und/oder der Wirksamkeit auftauchen, so sind die Gerichte der Stadt Görlitz zuständig. Diese Lizenzvereinbarung stellt die volle Vereinbarung zwischen dem Lizenznehmer und dem Lizenzgeber dar, darüber hinaus gehende Vereinbarungen bedürfen der Schriftform. Diese Lizenzvereinbarung ersetzt alle vorherigen Lizenzvereinbarungen zwischen dem Lizenznehmer und dem Lizenzgeber. Sollte eine der vorliegenden Klauseln gegen ein gültiges Gesetz verstoßen, so wird sie als ungültig angesehen und durch eine ihrem Sinn und Zweck möglichst nahe kommende zulässige Klausel ersetzt, ohne dass dadurch auch das gesamte Abkommen ungültig wird.